



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst**Dr. Walter Hacksteiner**

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes, des Privatbahngesetzes 2004 und des Eisenbahngesetzes 1957; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-275/260

Innsbruck, 02.06.2009

Zu ZI. BMVIT-210.559/0008-IV/SCH1/2009 vom 6. Mai 2009

Zum angeführten Gesetzentwurf wird unbeschadet der Auslösung des Konsultationsmechanismus durch das Land Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 Z. 22 (Änderung des § 44 des Bundesbahngesetzes):

Diese Änderung scheint aus der Sicht des Landes Tirol hinsichtlich der Regelung der Instandhaltung der Schieneninfrastruktur sowie im Hinblick auf die künftige Verpflichtung Dritter zur Leistung von Beiträgen für Projekte mit regionalem Interesse problematisch.

In diesem Zusammenhang soll zwingend vorgesehen werden, dass Investitionen in die Schieneninfrastruktur, worunter jedenfalls auch der nahverkehrsgerechte Ausbau (im Bereich Schiene sowie Haltestellen) fällt, von einem Beitrag Dritter (Land, Gemeinden) abhängig gemacht werden muss, sofern diese Investitionen im regionalen Interesse liegen. Die geltende Fassung sieht hier noch eine diesbezügliche „Kann-Bestimmung“ vor.

In der Praxis ist es allerdings bereits heute üblich, dass Investitionen in die Infrastruktur von der ÖBB nur mehr unter der „Bedingung“ finanzieller Beiträge erfolgen (z.B. zweigleisiger Ausbau Innsbruck – Telfs – Ötztal; Koralmtunnel Steiermark/Kärnten, „Tirol-Vertrag“ bzgl. Haltestellen). Die Neuregelung wird dennoch abgelehnt, da damit der Entscheidungsspielraum für die Gewährung eines Zuschusses zum Nachteil der Länder eingeschränkt wird.

Noch viel weiter geht allerdings die Absicht des Bundes, auch die Instandhaltung der Schieneninfrastruktur auf Länder und Gemeinden abzuwälzen. Derzeit leisten weder das Land noch die Gemeinden einen Beitrag für die Instandhaltung der bestehenden Infrastruktur bzw. für deren Erweiterungen.

Eine besondere Situation liegt bei Haltestellen, Park & Ride-Anlagen sowie Bahnhofsvorplätzen vor. In den Projektrealisierungsverträgen, die das Land, die Gemeinden und die ÖBB hierzu abschließen, gibt es in

einem sehr eingeschränkten Umfang auch Erhaltungsverpflichtungen. Die Verpflichtungen der Gemeinden konnten bislang auf die Reinigung (Entsorgung der Abfälle), den Winterdienst sowie auf die Beleuchtung (Übernahme der Stromkosten) begrenzt werden (Haltestellen, Park & Ride-Anlagen).

Aus der nunmehr vorgesehenen Verpflichtung zur allgemeinen Kostentragung für die Instandhaltung von Schieneninfrastrukturprojekten würden für das Land und die Gemeinden enorme zusätzliche Verpflichtungen resultieren, deren Ausmaß jedoch nicht exakt abschätzbar scheint. An einem konkreten Beispiel lässt sich jedoch verdeutlichen, um welche Beträge es sich hier handeln kann:

Die ÖBB wenden heuer in Tirol rund 90 bis 100 Mio. Euro für die Instandhaltung der Schieneninfrastruktur (Oberbau, Fahrstromversorgung, Kunstbauten, aber auch Bahnhofsvorplätze, Park & Ride-Anlagen, Eisenbahnkreuzungen, Haltestellen) auf. Die drei größten Projekte sind die Erneuerung der Strecke Hopfgarten – Wörgl mit 23 Mio. Euro, der Einschub der Landecker Innbrücke mit 10,5 Mio. Euro und Streckenerhaltungsmaßnahmen auf der Karwendelstrecke mit 3,7 Mio. Euro.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Eisenbahninfrastrukturen dem Güterverkehr und dem Fernverkehr dienen, so sind auf Grund der „Nahverkehrsrelevanz“ auch diesem Verkehrsegment erhebliche Kosten zuzuordnen.

Tatsache ist somit, dass die Bindung von Instandhaltungsmaßnahmen in die Schieneninfrastruktur an eine Mitfinanzierung des Landes oder sonstiger Dritter eine neue zusätzliche Kostenüberwälzung bedeutet, gegen die sich das Land Tirol entschieden ausspricht.

Zu Art. 2 (Entfall der Abs. 2 und 3 im § 3 des Privatbahngesetzes):

Nach der derzeitigen Formulierung besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Festlegung eines mehrjährigen Bestellrahmens des Bundes für gemeinwirtschaftliche Leistungen für Privatbahnen.

Die ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmungen wird in den Erläuterungen dahingehend begründet, dass nach den §§ 48 und 49 des Bundesbahngesetzes die Bestellung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch einen mehrjährigen Bestellrahmen erfolgt. Allerdings ist dem entgegen zu halten, dass § 48 leg. cit. lediglich die Zuständigkeit des BMF statuiert und sich dies auf Leistungen der ÖBB bezieht.

Ein Entfall der derzeitigen Bestimmungen im Privatbahngesetz wird zumindest als deutliche „Schwächung“ der rechtlichen Position für die Privatbahnen gewertet und könnte zum Nachteil für deren Finanziers (EVU, Gemeinden und Länder) reichen.

Auch diese Bestimmung wird daher abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor